

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Stellungnahme**Postulat Schuldenbremse für Kreuzlingen – Strukturelles Gleichgewicht im Kreuzlinger Finanzhaushalt der kommenden Jahre**

Am 12. Dezember 2024 (vorab am 3. Dezember 2024 per E-Mail) reichte Gemeinderat Georg Schulthess, Aufrecht Schweiz, das Postulat Schuldenbremse für Kreuzlingen – Strukturelles Gleichgewicht im Kreuzlinger Finanzhaushalt der kommenden Jahre ein (Beilage 1). Dieses wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2025 begründet (Beilage 2).

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert den Erlass einer Schuldenbremse für Kreuzlingen, angelehnt an diejenige des Bundes. Die Schuldenbremse, festgelegt in Art. 126 der Schweizer Bundesverfassung (SR 101) und im Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz [FHG], SR 611.0), hat sowohl Vor- als auch Nachteile.

Vorteile

- **Vermeidung von Überschuldung:** Die Schuldenbremse soll verhindern, dass der Staat langfristig mehr ausgibt, als er einnimmt und somit eine nachhaltige Finanzpolitik fördern.
- **Antizyklische Fiskalpolitik:** Sie ermöglicht es, in wirtschaftlichen Abschwungphasen Defizite zuzulassen und in Boomphasen Überschüsse zu erzielen, um konjunkturelle Schwankungen auszugleichen.
- **Stabilität und Vertrauen:** Durch die Begrenzung der Verschuldung wird das Vertrauen in die Finanzpolitik und die Stabilität der öffentlichen Finanzen gestärkt.

Nachteile

- **Einschränkung der Flexibilität:** Die Schuldenbremse kann die Fähigkeit des Staates einschränken, in Krisenzeiten schnell und ausreichend zu reagieren, da zusätzliche Ausgaben nur unter bestimmten Bedingungen möglich sind.
- **Investitionshemmnis:** Strikte Ausgabenkontrollen können notwendige Investitionen in Infrastruktur und andere wichtige Bereiche behindern.
- **Komplexität und Ausnahmen:** Die Regelungen zur Schuldenbremse sind komplex, und es gibt Ausnahmen, die die Umsetzung und Überwachung erschweren können.

Der Postulant nimmt Bezug auf die Schuldenbremse des Bundes (Beilage 3). In der Praxis existieren verschiedene Formen von Schuldenbremsen, die die föderale Vielfalt der Schweiz widerspiegeln. Das Hauptziel von Schuldenbremsen ist es, staatliche Haushaltsdefizite und die

Verschuldung zu begrenzen, um langfristig die finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Nachhaltige Finanzpolitik ist Grundlage jeglichen politischen Handelns. Jeder Haushalt, ob privat oder öffentlich, kann über eine längere Zeitperiode nicht mehr Geld ausgeben, als er einnimmt. Um die zuständigen Organe bei der nachhaltigen finanzpolitischen Steuerung zu unterstützen, hat der Thurgauer Regierungsrat in der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) einen langfristig gültigen Rahmen mit verbindlichen Eckwerten festgelegt (§ 22).

§ 22 Haushaltsgleichgewicht

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung muss innert acht Jahren einen Ertragsüberschuss ausweisen oder ausgeglichen sein. Massgebend für die Bemessung sind die letzten fünf Jahresrechnungen sowie das budgetierte Ergebnis des aktuellen Jahres. Ein Aufwandüberschuss muss im folgenden Budget und dem ersten Planjahr ausgeglichen werden. *

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

³ Gemeinden können von der Ausgleichsregelung gemäss Abs. 1 abweichen, solange der Nettoverschuldungsquotient unter 100 % liegt. *

Die Schuldenbremse ist ein zentrales Element dieser Verordnung. Sie stellt sicher, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innerhalb von acht Jahren ausgeglichen sein muss. Dies bedeutet, dass die Gemeinden ihre Ausgaben und Einnahmen so planen und steuern müssen, dass langfristig keine neuen Schulden entstehen und bestehende Schulden abgebaut werden.

Handlungsleitend für sämtliche Aktivitäten sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Stadt. Die vom Stadtrat verabschiedeten finanzpolitischen Grundsätze sorgen dafür, dass die Stadt ihre finanziellen Ressourcen gezielt und nachhaltig einsetzt. Der Finanzhaushalt wird kontinuierlich überwacht.

Die Planrechnungen zeigen, dass die Herausforderung für das Gleichgewicht des städtischen Finanzhaushalts vor allem daran liegt, die Investitionen mit der Selbstfinanzierung in Einklang zu bringen. Der alleinige Fokus auf die Erfolgsrechnung genügt nicht, um den Finanzhaushalt und die Schuldenquote langfristig stabil zu halten. Es ist zu beachten, dass es sich dabei um Simulationsrechnungen handelt, die mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet sind. In der Vergangenheit schnitten die Rechnungen jeweils besser ab als budgetiert und der Realisierungsgrad der Investitionen lag unter den Erwartungen.

Fazit

Es braucht keine zusätzlich (über-)steuernde Instrumente. Im Zusammenhang mit dem politischen Entscheidungsprozess reichen die durch übergeordnetes Recht installierten Instrumente aus. Die vom Kanton gesetzlich vorgegebenen Regelungen verhindern, dass eine Gemeinde in eine absolut desolante Schieflage geraten kann (Beilage 4). Die vorgeschriebenen Kontrollmechanismen und Steuerungsinstrumente sind implementiert.

Eine Schuldenbremse verhindert nicht per se neue Schulden und Defizite; allfällige strukturelle Probleme (dauerhaft zu hohe Ausgaben für Pflichtaufgaben, nachhaltige Einnahmeausfälle etc.) lassen sich damit ebenfalls nicht lösen. Das Instrument nimmt den Politikerinnen und

Politikern die Verantwortung nicht ab. Neue Schulden entstehen nicht automatisch, sondern sind die Folge von demokratischen Beschlüssen bzw. der damit verbundenen Ausgaben oder Einnahmefälle und der damit einhergehenden Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Eine zusätzliche Schuldenbremse wäre lediglich ein weiteres Instrument. Sie würde keinen erkennbaren Mehrwert schaffen, jedoch zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen. Für die Stadt Kreuzlingen sind die verfügbaren finanziellen Mittel der entscheidende Orientierungsrahmen. Bereits heute verfolgt die Stadt eine nachhaltige und verantwortungsvolle Finanzpolitik. Das zentrale Ziel besteht darin, langfristig attraktive öffentliche Leistungen bei einem angemessenen Steuerfuss anzubieten und gleichzeitig den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Der Stadtrat gewährleistet einen gesunden Finanzhaushalt, der laufend überwacht wird und die Finanzierung anstehender Massnahmen sicherstellt.

Auf der Grundlage der kantonalen Vorgaben sind keine zusätzlichen Regelungen erforderlich, um die finanzielle Nachhaltigkeit zu sichern.

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Postulat abzulehnen.

Kreuzlingen, 27. Mai 2025

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Postulat
2. Begründung Postulat
3. Broschüre Die Schuldenbremse, eidg. Finanzverwaltung
4. Bericht Haushaltsgleichgewicht, VTG direkt, Ausgabe 119, März 2024

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

GR Georg Schulthess
Romanshorerstrasse 134
8280 Kreuzlingen
georg.schulthess@ziil.ch

26. November 2024

Postulat

Schuldenbremse für Kreuzlingen - Strukturelles Gleichgewicht im Kreuzlinger Finanzhaushalt der kommenden Jahre



Sehr geehrter Herr Präsident

Ich reiche Ihnen gestützt auf Art. 47 der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates folgendes Postulat ein:

Begründung

Die Stadt kann ihre vorgesehenen Investitionen von rund CHF 14.4 Mio. nicht mehr vollständig selbst finanzieren, was zu einem Abbau des Nettovermögens führt. Ende 2025 resultiert eine Nettoschuld von mehreren Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt aufgrund des nach wie vor hohen Investitionsvolumens bei tiefer Selbstfinanzierung 30.5 %. Es gilt die Verantwortung für den zukünftigen finanziellen Spielraum der Stadt Kreuzlingen zu übernehmen.

Alljährlich verspricht der Stadtrat sich um gesunde Finanzen zu bemühen. Damit der gute Vorsatz auch tatsächlich eingehalten wird und das nicht toter Buchstabe bleibt, braucht es **jetzt** ein **Instrument** dazu:

Die Schuldenbremse, griffig und dennoch flexibel.

Motivation und Ziel

Die Schuldenbremse soll die Kreuzlinger Finanzen vor strukturellen (chronischen) Ungleichgewichten bewahren und damit verhindern, dass sie ungebremst weiter ansteigt wie in den vergangenen 5 Jahren. Gleichzeitig gewährleistet sie eine antizyklische Fiskalpolitik, in dem sie in Abschwungphasen begrenzte konjunkturelle Defizite zulässt und in Phasen der Hochkonjunktur Rechnungsüberschüsse verlangt. Die Schuldenbremse adressiert somit zwei klassische Ziele der Finanzpolitik: Die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie den Ausgleich von Konjunktur- und Wachstumsschwankungen.

Wie funktioniert die Schuldenbremse?

Die Schuldenbremse wird aufs Budget angewendet und gibt vor, wie viel die Stadt maximal ausgeben darf. Nach Ablauf des Jahres hält die Jahresrechnung fest, ob dieser Plafond für die ordentlichen Ausgaben eingehalten wurde. Das sogenannte Ausgleichskonto führt darüber Buch. Entsteht auf diesem Ausgleichskonto ein Defizit, enthält das Regelwerk einen klaren Sanktionsmechanismus: Das Defizit muss vollumfänglich wieder kompensiert werden.

Dazu bitte ich den Stadtrat den Erlass folgender Massnahmen vorzunehmen:

Erlass einer Schuldenbremse für Kreuzlingen, angelehnt an diejenige des Bundes (BV Art 126, Finanzhaushaltgesetz des Bundes)

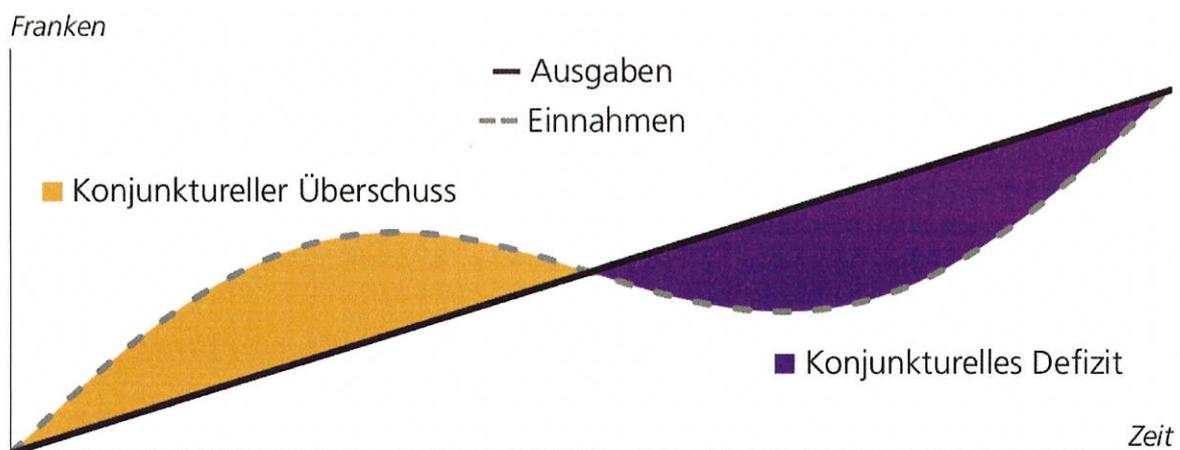
- 1) Die Stadt Kreuzlingen hält ihre Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.
- 2) Der Höchstbetrag der im Voranschlag (Budget) zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.
- 3) Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf (plötzliche Naturkatastrophen) kann der Höchstbetrag nach 2) angemessen erhöht werden. Eine Erhöhung ist vom Gemeinderat und in einer Volksabstimmung zu bewilligen.
- 4) Überschreiten die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach 2) oder 3), so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.

Über die «richtige» «Höhe der Finanzausgaben wird immer wieder diskutiert. Im Grundsatz sind jedoch die Errungenschaften einer Schuldenbremse unbestritten.

Vielen Dank für eine das Verständnis dass auch kommende Generationen von Kreuzlingern ihren finanziellen Spielraum erhalten. Eine Verlagerung von Schulden auf die nächste Generation ist ungerecht und nicht sozial.

Georg Schulthess

Stetiger Ausgabenpfad und konjunkturabhängige Einnahmen



Auszug aus dem Wortprotokoll 16. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2023/2027

22. Legislaturperiode

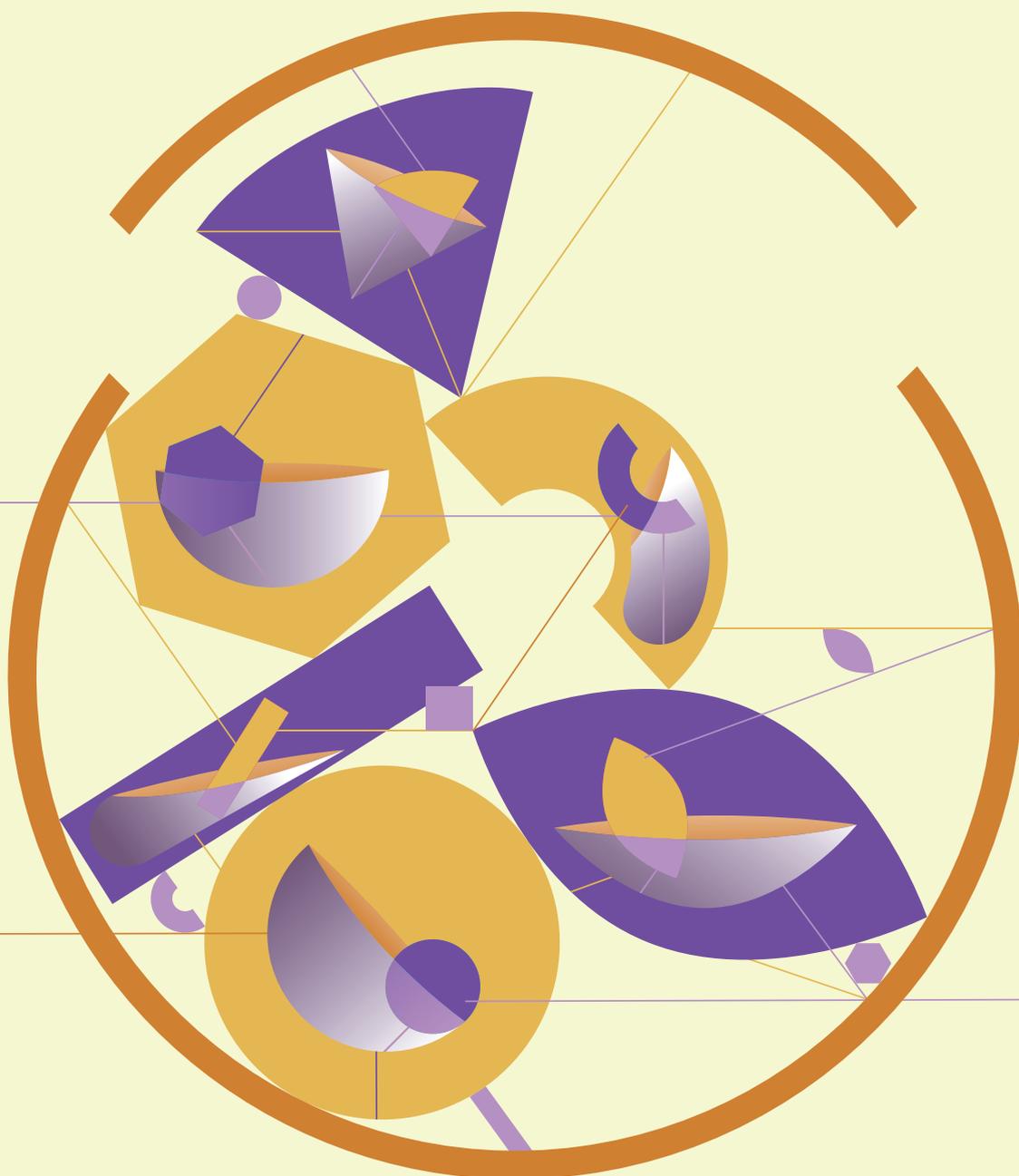
Donnerstag, 13. März 2025, 19.00 Uhr
im Rathaussaal

Traktandum

8. Postulat Schuldenbremse für Kreuzlingen - Strukturelles Gleichgewicht im Kreuzlinger Finanzhaushalt der kommenden Jahre / Begründung

Der Ratspräsident: Das Postulat wurde an der Sitzung vom 12. Dezember 2024 an den Stadtrat überwiesen.

GR Schulthess: In diesem Vorstoss geht es darum, dass man ein ähnliches Konzept, wie es auf Bundesebene der Eidgenossenschaft recht gut funktioniert, bei uns in Kreuzlingen als Werkzeug nutzen würde, um den kommenden Schuldenhaushalt, der bereits im Finanzplan enthalten und auch schon mit Steuererhöhungen hinterlegt ist, unter Kontrolle zu bekommen. Auch da wäre ich offen für Ideen, wie man das sonst in den Griff bekommen könnte. Wir möchten eigentlich die Fähigkeit, unsere Projekte selbst zu finanzieren, also den Selbstfinanzierungsgrad nicht komplett verlieren und das auf kommende Generationen verschieben. Wer der Meinung ist, das sei naturgegeben, kann das natürlich später ablehnen. Ich habe jetzt einen Vorstoss vorgelegt, wie man dem entgegenreten könnte.



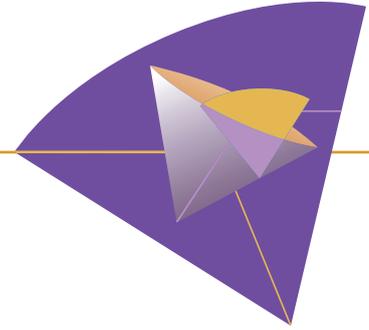
Die Schuldenbremse



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE



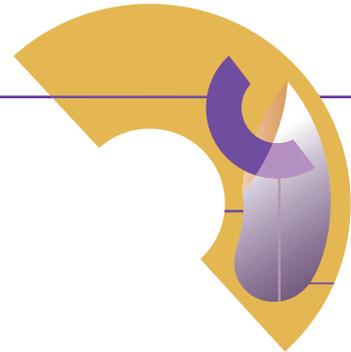
Die Schuldenbremse ist ein einfacher Mechanismus zur Steuerung der Gesamtausgaben des Bundes. Sie soll chronische Defizite und damit einen Schuldenanstieg verhindern. In der Bevölkerung geniesst sie grosse Unterstützung: 85 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten 2001 die Verfassungsbestimmung zur Schuldenbremse gutgeheissen, und auch 20 Jahre nach ihrer Einführung 2003 hat die Schuldenbremse in der Bevölkerung und im Parlament einen starken Rückhalt.

Die Schweiz steht heute mit einer Schuldenquote von rund 30 Prozent des Bruttoinlandprodukts im internationalen Vergleich exzellent da. Die Schuldenbremse hat nicht nur massgeblich dazu beigetragen, dass die Schweiz mehrere Krisen vergleichsweise gut meistern konnte; darüber hinaus hat sie eine namhafte Reduktion der Bundesschulden ermöglicht. Dank dem Schuldenabbau in den Jahren vor der Coronakrise spart der Bund nach wie vor Zinsausgaben in beträchtlicher Höhe.

Die bisher grösste Bewährungsprobe für die Schuldenbremse war die Corona-Pandemie. Der Bund stellte zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen innert kürzester Zeit 30 Milliarden Franken zur Verfügung. Die flexible Ausgestaltung der Ausgabenregel liess dies zu. Allerdings müssen diese Schulden wieder abgebaut werden. Mit einer Gesetzesänderung hat das Parlament die Frist dafür bis zum Jahr 2035 verlängert. Die Corona-Folgen werden den Bundeshaushalt deshalb noch lange beschäftigen.

Über Sinn und Notwendigkeit weiterer Anpassungen wird immer wieder diskutiert, und an der «richtigen» Höhe von Staatsschulden entzünden sich lebhaft Debatten. Im Grundsatz aber sind die Errungenschaften der Schuldenbremse unbestritten.

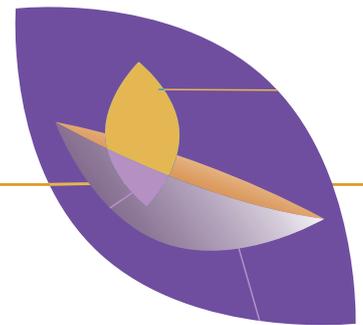
DIE HAUPTELEMENTE



Die Elemente der Schuldenbremse sind in Artikel 126 der Bundesverfassung verankert:

- 1 Grundsatz** Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.
- 2 Ausgabenregel** Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.
- 3 Ausnahme** Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden.
- 4 Sanktionen** Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.
- 5 Umsetzung** Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

WARUM EINE SCHULDENBREMSE?

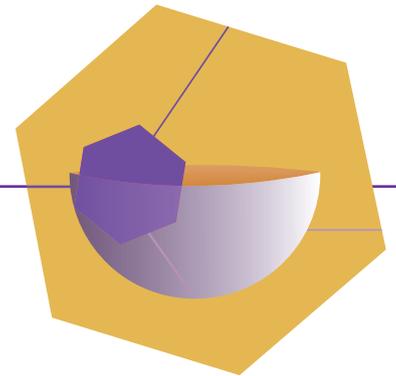


In den 1990er-Jahren gerieten die Bundesfinanzen aus dem Gleichgewicht. Innerhalb weniger Jahre führten Milliardendefizite zu einem starken Anstieg der Verschuldung, der durch die Ausfinanzierung der Pensionskassen des Bundes und der bundesnahen Betriebe noch verstärkt wurde.

Schon damals war in der Verfassung der Grundsatz verankert, dass der «Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen» sei. Aber der verlangte Schuldenabbau blieb toter Buchstabe, ein häufiges Phänomen in der Politik: Im Grundsatz herrscht Einigkeit, sobald es aber um die Umsetzung und den konkreten Einzelfall geht, gibt es immer wieder Gründe, davon abzuweichen.

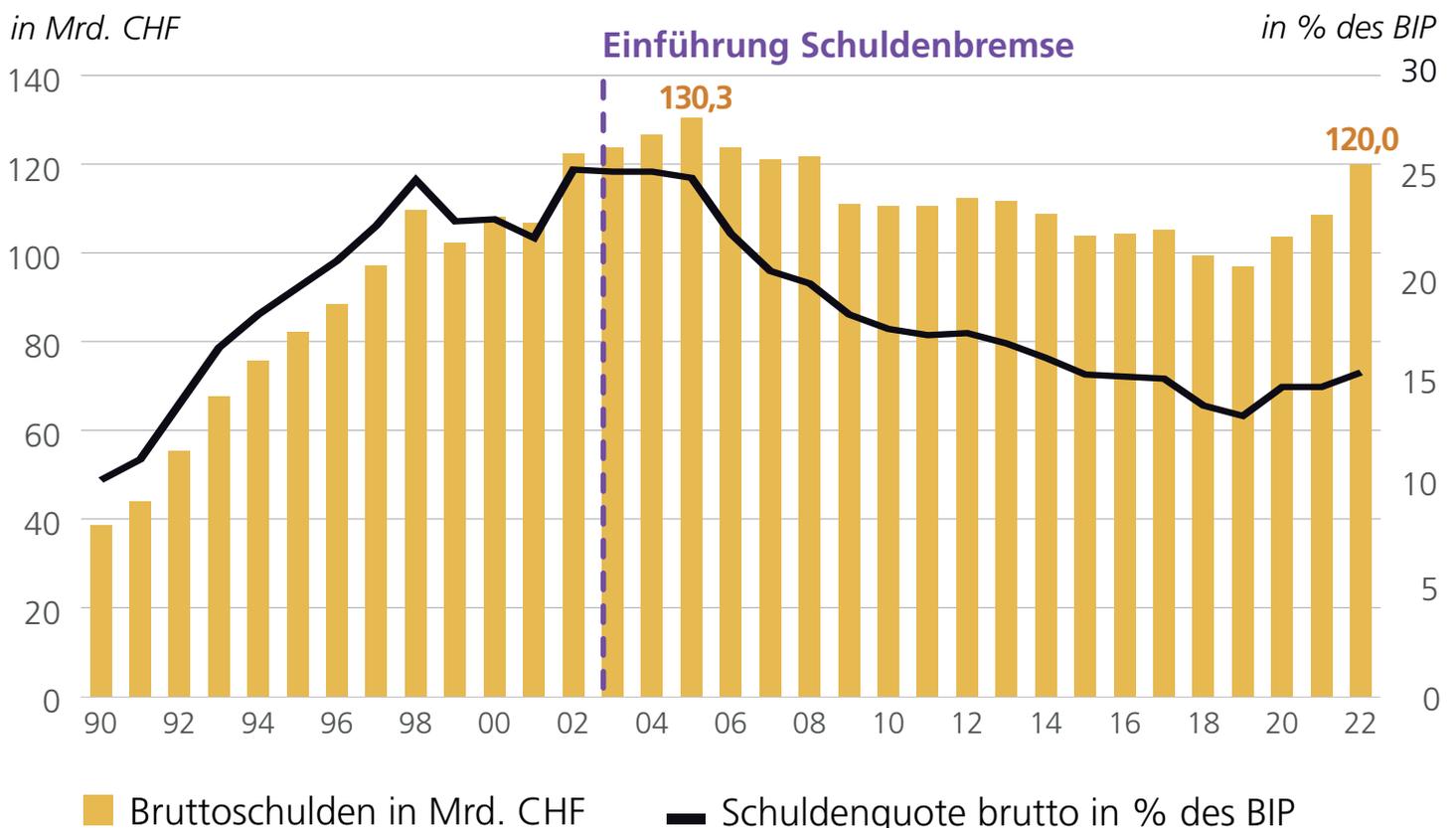
Mit dieser finanzpolitischen Erfahrung wuchs die Bereitschaft von Bundesrat und Parlament, sich in der Finanzpolitik durch eine konkrete, griffige Ausgabenregel einschränken zu lassen, so dass der gute Vorsatz auch tatsächlich eingehalten wird. Die Schuldenbremse begrenzt die Ausgaben auf das Niveau der strukturellen, das heisst konjunkturell bereinigten Einnahmen. Die Ausgaben können nur erhöht werden, wenn ihre Finanzierung durch Einnahmen oder entsprechende Verzichte gesichert ist.

DIE WIRKUNG DER SCHULDENBREMSE

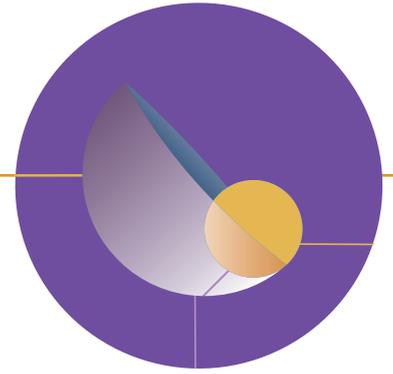


Das Ziel der Schuldenbremse ist es, das Schuldenniveau mindestens zu stabilisieren. Von 2003 bis 2019 konnten die Bundesschulden sogar um rund 27 Milliarden Franken reduziert werden. Der Grund dafür waren strukturelle Überschüsse. Diese kamen hauptsächlich zustande, weil die Ausgaben tiefer ausfielen als budgetiert. Durch die hohen ausserordentlichen Ausgaben während der Corona-Pandemie sind die Schulden wieder angestiegen.

Bruttoschulden des Bundes 1990–2022

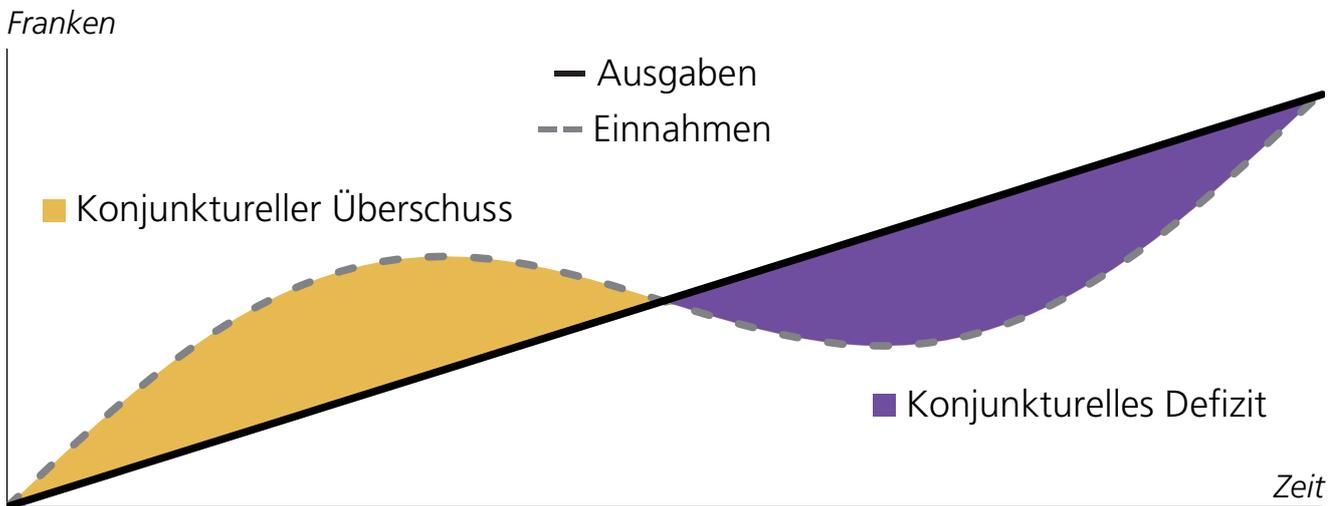


SO FUNKTIONIERT DIE SCHULDENBREMSE



Mittelfristig, das heisst über einen Konjunkturzyklus hinweg, ist der Bundeshaushalt mit der Schuldenbremse ausgeglichen: In der Hochkonjunktur müssen Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Defizite der darauffolgenden Rezession zu kompensieren. Die ordentlichen Ausgaben werden auf das Niveau der strukturellen, das heisst der konjunkturrell bereinigten Einnahmen begrenzt. Dies ermöglicht eine stetige Ausgabenentwicklung und verhindert eine Stop-and-Go-Politik.

Stetiger Ausgabenpfad und konjunkturabhängige Einnahmen



Impressum

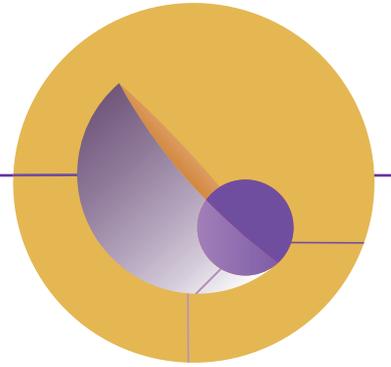
Redaktion: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern

Illustrationen: CinCin Konzept und Gestaltung, Zürich

Kontakt: kommunikation@efv.admin.ch, www.efv.admin.ch

Vertrieb: www.bundespublikationen.admin.ch Artikelnummer: 601.003.d

GRIFFIG UND DENNOCH FLEXIBEL

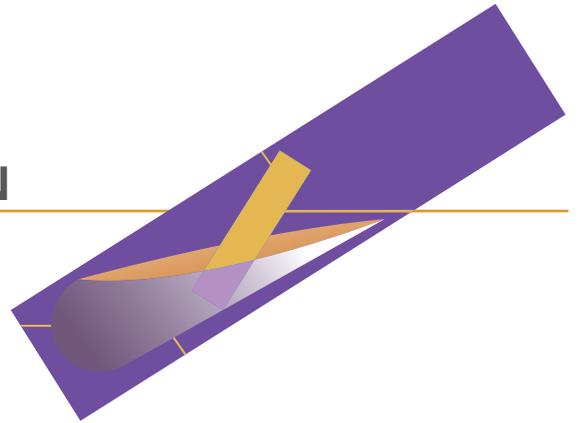


Die Schuldenbremse wird aufs Budget angewendet und gibt vor, wie viel der Bund maximal ausgeben darf. Nach Ablauf des Jahres hält die Jahresrechnung fest, ob dieser Plafond für die ordentlichen Ausgaben eingehalten wurde. Das sogenannte Ausgleichskonto führt darüber Buch. Entsteht auf diesem Ausgleichskonto ein Defizit, enthält das Regelwerk einen klaren Sanktionsmechanismus: Das Defizit muss vollumfänglich wieder kompensiert werden.

Damit eine finanzpolitische Regel wirkt, muss sie streng und verbindlich sein; sie muss aber auch genug Spielraum lassen, um auf äussere Entwicklungen reagieren zu können. Diese Flexibilität gewährleistet die Schuldenbremse durch die Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftslage. Ausserdem hat die Schuldenbremse eine Ausnahmebestimmung: In aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Situationen (so etwa in einer Pandemie oder bei einer Naturkatastrophe) ist es möglich, von der Regel abzuweichen und ausserordentliche Ausgaben zu tätigen. Diese ausserordentlichen Ausgaben müssen in den Folgejahren kompensiert werden, wenn sie nicht durch ausserordentliche Einnahmen der vergangenen Jahre gedeckt werden können. Dadurch soll verhindert werden, dass von der Ausnahme über Gebühr Gebrauch gemacht wird.

Die Corona-Pandemie zeigte, dass die bisherigen Regeln zur Kompensation von Fehlbeträgen für derart hohe Ausgaben zu restriktiv waren. Deshalb wurde eine temporäre Gesetzesrevision nötig, um nicht durch Sparprogramme oder Steuererhöhungen die wirtschaftliche Erholung zu gefährden. Am bewährten Grundprinzip der Schuldenbremse hat der Bund aber festgehalten.

BESTANDENE BEWÄHRUNGSPROBEN



Die Schuldenbremse hatte seit ihrer Einführung 2003 mehrere Bewährungsproben zu meistern:

- Die verbindliche Vorgabe der Schuldenbremse hat geholfen, den Bundeshaushalt nach der Einführung rasch ins Lot zu bringen.
- Die Schuldenbremse hat verhindert, dass die hohen Steuereinnahmen der wirtschaftlich starken Jahre für Mehrausgaben verwendet wurden. Stattdessen konnten Überschüsse erwirtschaftet und Schulden abgebaut werden.
- Die konjunkturverträgliche Ausgestaltung der Regel hat zudem erlaubt, dass in Rezessionsphasen die Ausgaben nicht gekürzt werden mussten.
- Die Schuldenbremse hat sich auch als krisentauglich erwiesen. Dank der Ausnahmeregelung war es möglich, hohe ausserordentliche Ausgaben zu tätigen, ohne dadurch die ordentliche Aufgabenerfüllung des Bundes zu gefährden. In der Finanzkrise 2008 konnten so die UBS stabilisiert und 2020–2022 die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abgefedert werden.

AKTUELLE UND KÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

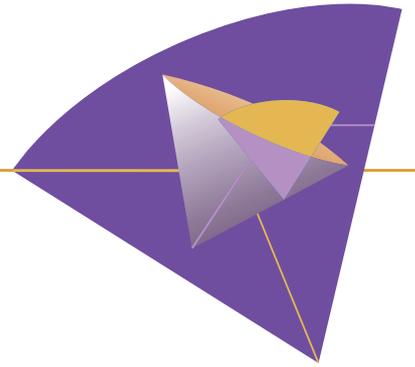


Die Schuldenbremse und der politische Wille zur Einhaltung ihrer Vorgaben haben einen wesentlichen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen geleistet.

Die langfristige finanzpolitische Herausforderung wird es sein, angesichts der Wachstumsdynamik in gesetzlich stark gebundenen Aufgabengebieten (z. B. soziale Wohlfahrt aufgrund der Alterung der Bevölkerung) auch anderen Ansprüchen gerecht zu werden und trotzdem dafür zu sorgen, dass die Finanzierung der Staatsleistungen für die öffentlichen und privaten Haushalte verkraftbar bleibt.

Die budgetierten Ausgaben wurden seit Einführung der Schuldenbremse durchgehend unterschritten, was auf eine sparsame Mittelverwendung schliessen lässt. Der Bund muss sich dadurch nicht verschulden, um seine ordentlichen Aufgaben zu finanzieren. Aber auch die konstant wachsenden Einnahmen vereinfachten das Einhalten der Ausgabenregel – eine längere Rezession und der damit verbundene Einbruch der Steuereinnahmen würde die Schuldenbremse auf eine harte Probe stellen. Eine weitere Bewährungsprobe wäre ein neues Extremereignis, das hohe Ausgaben erfordern würde.

ERFOLGSBILANZ

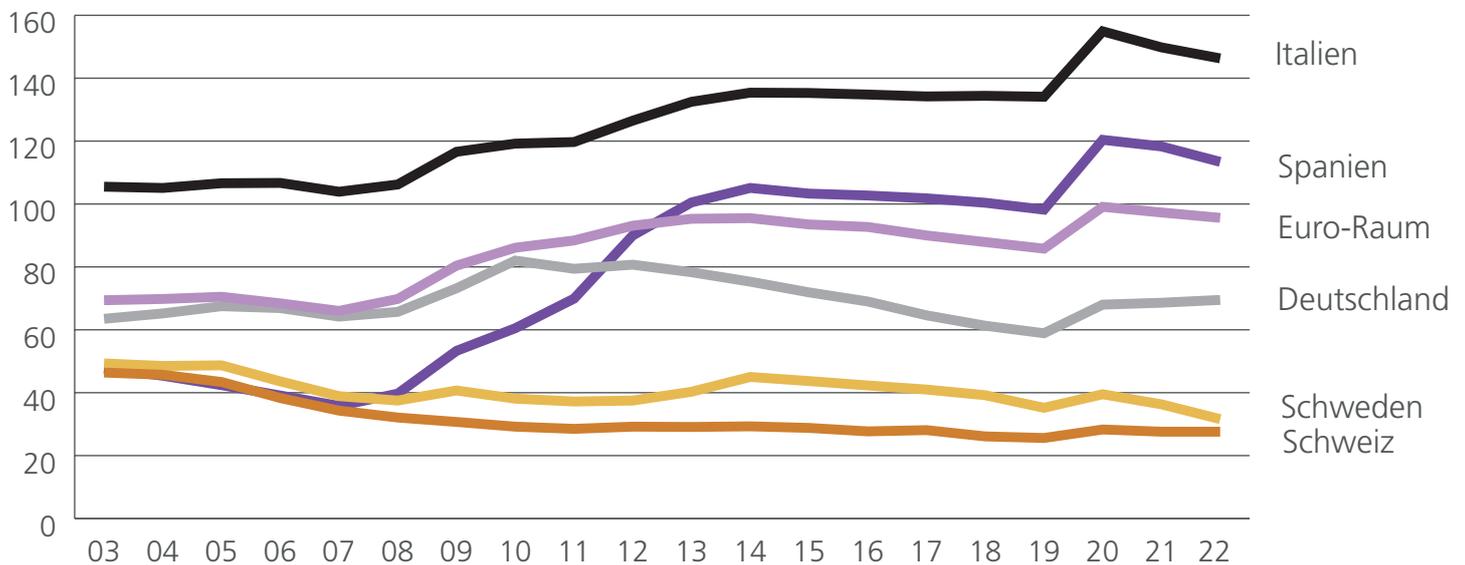


Die öffentlichen Haushalte der Schweiz stehen im internationalen Vergleich gut da. Neben dem Bund verfügen auch die meisten Kantone über eine Schuldenbremse.

Der Erfolg der Schuldenbremse reicht über die Schweiz hinaus: Im Jahr 2011 hat Deutschland eine Schuldenbremse eingeführt und sich dabei stark auf das schweizerische Modell abgestützt. Die Schuldenkrise in Europa führte dazu, dass sich die allermeisten Länder der EU mit dem Fiskalpakt von 2012 verpflichtet haben, in der nationalen Gesetzgebung eine Schuldenbremse zu verankern.

Entwicklung der Schuldenquoten 2003–2022

in % des BIP



HAUSHALTSGLEICHGEWICHT: EINE VORAUSSETZUNG FÜR GESUNDE FINANZEN

Ein ausgeglichener Haushalt ist ein wichtiges Element nachhaltiger Gemeindefinanzen. Die Revision der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden bringt Präzisierungen in Bezug auf die Anwendung der Regelungen.

URBAN WIELAND, FINANZVERWALTUNG KANTON THURGAU

Ein ausgeglichener Haushalt ist ein wichtiges Element nachhaltiger Gemeindefinanzen. Die Revision der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden bringt Präzisierungen in Bezug auf die Anwendung der Regelungen.

Gesunde Gemeindefinanzen helfen bei der Bewältigung unvorhergesehener Herausforderungen. Sie erleichtern die langfristige Planung und erhöhen das Vertrauen der Einwohnerinnen und Einwohner in die Arbeit der Behörden. Ein Aspekt gesunder Finanzen ist ein ausgeglichener Haushalt. Dieser ermöglicht es, laufende Ausgaben zu decken, ohne dass der Bilanzüberschuss angetastet werden muss.

«Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung muss innert acht Jahren ausgeglichen sein.» Diese Vorschrift enthielt die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden seit Einführung im Jahr 2013. Durch diese Regelung ergaben sich für die Gemeinden diverse Fragen: Welche Gemeinden sind von dieser Regelung überhaupt betroffen? Darf von dieser Regelung abgewichen werden? Wie werden die acht Jahre bemessen?

Mit einer Revision der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden sind diese Punkte gezielt angegangen worden.

STABILITÄT UND REAKTIONSMÖGLICHKEIT

Der Zeitraum von acht Jahren kann in zwei Grössen aufgeteilt werden: Einerseits ist dies die Anzahl Jahre, deren kumulierte Ergebnisse den Aufwandüberschuss definieren, der ausgeglichen werden muss. Andererseits muss auch die Anzahl Jahre, die für den Ausgleich zur Verfügung stehen sollen, festgelegt werden. Die Definition dieser Zeiträume wirft die Frage auf, wie stark die Betonung auf Stabilität liegen soll und welcher Zeitraum einer Gemeinde bleiben soll, auf einen kumulierten Aufwandüberschuss zu reagieren.

Eine Möglichkeit bestünde darin, die letzten drei abgeschlossenen Jahresrechnungen und das letzte abgeschlossene Budget zu berücksichtigen. Bei dieser Variante verblieben vier Jahre Zeit, einen



Ein Aspekt gesunder Finanzen ist ein ausgeglichener Haushalt.
Bild: Freepik.com

allfälligen Aufwandüberschuss auszugleichen: Ein Budgetjahr- und drei Finanzplanjahre. Einer Gemeinde stünde ein grosser Zeitraum zur Verfügung, in dem sie reagieren könnte. Weil der Aufwandüberschuss aber nur über vier Jahre kumuliert würde, hätte ein schlechtes Rechnungsergebnis einen verhältnismässig grossen Einfluss. Man könnte mehr Stabilität erreichen, indem man die letzten sechs Jahresrechnungen und das letzte abgeschlossene Budget für die



Können Gemeinden ihre Investitionen selbst finanzieren?
Bild: Kanton Thurgau

Berechnung des kumulierten Ergebnisses hinzuziehen würde. Dies hätte jedoch zur Folge, dass, weil der gesamte Betrachtungszeitraum bei acht Jahren liegt, nur ein Jahr bleiben würde, um einen allfälligen kumulierten Aufwandüberschuss auszugleichen. Das zu budgetierende Jahresergebnis wäre unter Umständen alleine durch die Vorschrift zum Haushaltsgleichgewicht vorgegeben gewesen.

In diesem Spannungsfeld musste zwischen Stabilität und genügend Zeitraum für die Reaktionszeit abgewogen werden: Die nun geltende Regelung besagt, dass die letzten fünf Jahresrechnungen, sowie das letzte abgeschlossene Budget für die retrospektive Betrachtung berücksichtigt werden müssen. Ein in dieser Zeit angefallener, kumulierter Aufwandüberschuss muss im kommenden Budgetjahr sowie dem ersten Finanzplanjahr ausgeglichen werden. Mit dieser Regelung wird ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Stabilität und Zeitraum zur Reaktion angestrebt.

DIE GRUNDLAGEN WERDEN AB JETZT GESCHAFFEN

Das Haushaltsgleichgewicht muss das erste Mal im Budget 2029 und dem Finanzplanjahr 2030 erreicht werden. Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt ein allfälliger kumulierter Aufwandüberschuss der Jahresrechnungen 2023 bis 2027, sowie des Budgets 2028 ausgeglichen werden muss. Die grosszügige Übergangsfrist darf somit nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Grundlagen bereits ab dem Jahresabschluss 2023 geschaffen werden.

Weisen die Rechnungen der Jahre 2023 bis 2027 und das Budget 2028 einen kumulierten Ertragsüberschuss aus, darf für die Jahre 2029 und 2030 ein Aufwandüberschuss budgetiert, respektive geplant werden. Dieser darf jedoch maximal so hoch sein, dass über die gesamten acht Jahre kein kumulierter Aufwandüberschuss entsteht.

Gemeinden dürfen von den Regeln des Haushaltsgleichgewichts abweichen, wenn die Nettoschuld im Verhältnis zu den direkten

Steuern der natürlichen und juristischen Personen unter der Marke von 100% liegt. Beträgt der Nettoverschuldungsquotient jedoch 100% oder mehr, muss der Haushalt ausgeglichen werden. Liegt der Nettoverschuldungsquotient einer Gemeinde zuerst unter 100% und steigt dann über diesen Wert an, besteht die Abweichungsmöglichkeit nicht mehr. Daher ist es wichtig für die Gemeinden, ihre Schulden und deren Entwicklung genau im Auge zu behalten.

HAUSHALTSGLEICHGEWICHT UND VERSCHULDUNG

Eine ausgeglichene Erfolgsrechnung ist nämlich nur eines von mehreren Elementen, die gesunde und nachhaltige Finanzen auszeichnen. Ein weiterer Indikator für eine nachhaltige Entwicklung sind Investitionen in das Verwaltungsvermögen. Werden Investitionen über längere Zeit vernachlässigt, kann dies einen Rückstau an Projekten verursachen. Dessen Beseitigung wiederum führt dazu, dass sich eine Gemeinde auf eine stark ansteigende Neuverschuldung einstellen muss, wenn die Belastung der Investitionsrechnung zu stark ansteigt. Regelmässige Investitionen sind somit ein wichtiger Teil nachhaltiger Finanzen.

Stand und Entwicklung von Nettovermögen oder -schulden geben ebenfalls Aufschluss darüber, wie gesund die Finanzen einer Gemeinde sind. Steigen die Schulden an, wird dies die Erfolgsrechnung in Form von Zinsen weiter belasten. Ob sich eine Gemeinde neu verschuldet, hängt unter anderem auch damit zusammen, ob sie ihre Investitionen selber finanzieren kann oder nicht.

Die Investitionsrechnung ist also ebenfalls entscheidend für die Entwicklung des Vermögens oder der Schulden einer Gemeinde. Die Regeln zum Haushaltsgleichgewicht erfassen jedoch nur die Erfolgsrechnung. Sie können damit nicht alleine gesunde Finanzen garantieren. Dennoch bildet ein ausgeglichener Haushalt den Grundstein für nachhaltige Finanzen und somit für eine prosperierende Gemeinde. ■